

Reglement Anlage zum Vertrag für Standplätze Roompot Vakanties

- 1. Verhalten auf dem Camping**
- Art. 1 Der Feriengast, seine Familienmitglieder und Besucher sind gehalten, sich korrekt zu betragen und alles zu unterlassen, an dem andere Gäste berechtigterweise Anstoß nehmen könnten.
- Art. 2 Der Feriengast ist gehalten, sich so zu betragen, dass weder am Mietobjekt noch am Eigentum von Dritten Schaden entsteht. Er ist gehalten, mit dem Mietobjekt wie ein guter Hausherr umzugehen und es nur dazu zu benutzen, wofür es bestimmt ist. Der Gast ist verpflichtet, dem Unternehmer oder seinen Bevollmächtigten jederzeit die Gelegenheit einzuräumen, das Mietobjekt zu besichtigen, zu inspizieren und Maßregeln zu ergreifen, um Schäden oder Ausschreitungen, die Anstoß bei anderen Gästen auslösen könnten, beurteilen zu können.
- Art. 3 Der Feriengast, seine Familienangehörigen und/oder Besucher sind gehalten, allen Anweisungen und Vorschriften, die durch den Unternehmer oder in seinem Namen erlassen wurden, einvernehmlich im Sinne dieses Reglements – bis auf anderslautenden Anweisungen durch den Unternehmer – und unverzüglich nachzukommen.
- 2. Umgang mit Sachen und Benehmen auf dem Platz**
- Art. 4 Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand und alles, was darauf oder darin befindlich ist, so zu pflegen und zu unterhalten, dass er nach alleiniger Ermessen des Unternehmers ein ästhetisch ansprechendes Erscheinungsbild hat. Das Grundstück und ein eventuell vorhandener Gartenschuppen müssen jederzeit den Vorschriften und Anweisungen des Unternehmers oder seines Beauftragten entsprechen, was auf Kosten und Risiko des Mieters geschieht. Bei Fahrlässigkeit des Mieters ist der Unternehmer unbeschadet seiner sonstigen Rechte befugt, die vorgenannten Regeln und Voraussetzungen zu Lasten des Mieters erfüllen zu lassen.
- Art. 5 Der Mieter darf ohne vorherige schriftliche Genehmigung keine Änderungen am Mietgegenstand und den dazugehörigen Rohren und Abflüssen vornehmen; am oder in der Nähe des Mietgegenstands darf er keine Schilder, Namensschilder, Buchstaben, Anstriche oder Werbung jeglicher Art anbringen (lassen); das Mietverhältnis darf er weder ganz noch teilweise an Dritte abtreten; die Untervermietung an Personen, die nicht zu Familienmitgliedern oder Besuchern der bestehenden Unterkunft und des Wohnwagens oder Bootes auf dem gemieteten Grundstück gehören, ist untersagt; Tiere, die Probleme oder Beschwerden verursachen können, dürfen nicht im Ferienpark gehalten werden; die Verwendung von Motoren, Werkzeugen, Geräten oder dergleichen, die nach Ansicht des Unternehmers störend sein können, ist untersagt; die Verwendung von Funkgeräten oder anderen geräuscherzeugenden Geräten, die außerhalb des Wohnwagens zu hören sind, ist verboten. Dem Mieter ist es nicht gestattet, auf dem Mietgegenstand Zelte, aufblasbare Schwimmbädern und / oder andere Bepflanzungen vorzunehmen, es sei denn, der Unternehmer hat dies genehmigt. In diesem Fall müssen die Anweisungen des Unternehmers genau befolgt werden; die Verursachung von Belästigungen gegenüber Dritten ist verboten; der Handel mit Dritten auf dem Gelände des Wohnwagens außerhalb und vor allem innerhalb des Wohnwagens ist untersagt.
- Art. 6 Der Gast darf keine Fernseh- und/oder Radioantenne auf dem Mietobjekt haben; es sei denn nach schriftlicher Zustimmung des Unternehmers und unter Beachtung der entsprechenden Auflagen.
- Art. 7 Der Gast ist gehalten, das Mietobjekt und seine unmittelbare Umgebung in freundlichem und ordentlichem Zustand zu halten; er sorgt dafür, dass kein Müll oder Abfall auf dem Mietobjekt oder in seiner Umgebung herumliegt; er benutzt für das Deponieren von Abfall ausschließlich die hierfür vorgesehenen Möglichkeiten. Es ist dem Gast nicht gestattet Auto's; oder ander mechanischen Verkehrsmittel auf dem Mietobject waschen. Offene Feuer sind generell verboten. Grillen ist nur mit dafür geeigneten Geräten gestattet und unter Bereithalten von einem geeigneten Löschgerät bzw. einem Eimer Wasser mit ca. 10 Litern Inhalt.
- 3. Sich bewegen auf dem Gelände**
- Art. 8 Es ist dem Gast nicht gestattet, zu erlauben, dass andere Fahrzeuge als die im Vertrag angegebenen auf das Gelände kommen. Motorfahrzeuge und Motorräder dürfen auf dem Gelände des Caravanparks nicht schneller als Schritt fahren. Mopeds und Fahrräder mit Hilfsmotor usw. dürfen nicht auf das Gelände, es sei denn mit abgestelltem Motor.
- Art. 9 Alle nicht mechanischen Verkehrsmittel, die nicht Autos von Gästen und/oder Familienangehörigen sind, dürfen im Caravanpark nur auf dem Mietobjekt abgestellt werden. Wenn Sie mit zwei oder mehrere Auto's auf die Anlage anwesend sind, müssen diese Auto's immer auf den Vertrag vermeldet stehen. Falls es nicht im Vertrag aufgenommen ist, sind wir gezwungen Ihnen eine Rechnung zu zuschicken mit dem Jahrespreis.
- Art. 10 Aufstellen und Umsetzen von Caravans geschieht ausschließlich durch oder mit Zustimmung des Unternehmers und auf Kosten des Gastes. Das Aufstellen auf dem Mietplatz erfolgt ausschließlich auf Anweisung des Unternehmers; Aufstellen ohne Zustimmung wird nicht geduldet.
- Art. 11 Haustiere dürfen auf dem Camping nur angeleint mitgeführt werden. Auslaufen können die Tiere außerhalb des Geländes.
- Art. 12 Die als Nachtruhe bestimmte Zeit(von 23 bis 7 Uhr) dient der Erholung und Stille; jeder ist aufgerufen, sie einzuhalten.
- Art. 13 Der Unternehmer und/oder andere mit der Aufsicht betraute Personen sind berechtigt, diejenige/n Person/en, die gegen diese Regel verstößt/verstoßen – ohne jedwede Vorwarnung - vom Gelände zu weisen und den weiteren Zugang zu verweigern
- 4. Aufenthalt auf dem Platz**
- Art. 14 Ein auf dem Mietobjekt befindlicher Caravan, ein Boot oder Anhänger, dürfen nicht zum dauerhaften Wohnen benutzt werden. In allen Fällen sollen die Parteien strikt darauf achten, dass die entsprechenden Vorschriften der Gemeindeverordnung und die Betriebsbestimmungen des Unternehmers eingehalten werden.
- Art. 15 Der Feriengast verpflichtet sich, allen durch die Obrigkeit für den Caravanpark erlassenen Vorschriften gewissenhaft nachzukommen. Der Gast verpflichtet sich, die von der Gemeinde oder sonstigen Obrigkeiten gestellten Vorschriften zu beachten und einzuhalten.
- Art. 16 Der Feriengast, seine Familienmitglieder, Gäste und Besucher sind gehalten, die vom Unternehmer aufgestellten Verhaltensregeln - darunter verstanden werden auch die erforderlichen Camping- und Aufenthaltsdokumente und Anmeldeverpflichtungen genauso wie die von der Obrigkeit aufgestellten Regeln, die ihnen ausreichend bekannt gemacht wurden -, einzuhalten. Das Entfernen, Beschädigen oder Anbringen von Bepflanzungen, das Setzen von Hecken und Abpflanzungen, das Errichten von Anbauten oder Schuppen, das Erstellen von Ferienunterkünften auf einem Standplatz und das Anlegen von Wegen und Gärten und ganz allgemein von Dingen, die den ursprünglichen Zustand und die Beschaffenheit des Geländes verändern, sind ausdrücklich verboten; es sei denn, es liegt eine schriftliche Genehmigung des Unternehmers vor.
- Art. 17 Caravan, Plattenweg und Gartenhaus bleiben jederzeit Eigentum des Feriengastes. Er kann sein Eigentum entfernen, wenn er seinen finanziellen Verpflichtungen nachgekommen ist. Dies bedarf der Rücksprache mit dem Unternehmer.
- Art. 18 Der Gast benötigt gemäß der Recon-Bedingungen Art. 9.1 beim Verkauf stets die schriftliche Zustimmung des Unternehmers. Der Unternehmer kann auf Verkaufsbedingungen bestehen, die der Gast zu beachten und einzuhalten hat. Beim Verkauf des Mobilheims/Chalets mit Erhaltung des Jahresplatzes ist der Verkäufer verpflichtet, eine Schätzung für das Mobilheim/Chalet von CED/ Recon durchführen zu lassen. Der Schätzwert muss € 6.500,00 oder höher sein, andernfalls ist ein Verkauf mit Erhaltung des Jahresplatzes nicht möglich. Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer diese Schätzung vorzulegen. Der Parkmanager wird den Platz vor einem Verkauf auf eventuell unrechtmäßig platzierte Sachen und Dinge, die nicht regelkonform sind, inspizieren. Das ein oder andere muss soweit wieder hergestellt werden, bevor der Mietvertrag an den neuen Eigentümer übergehen kann.
- Art. 19 Diese Übereinkunft gilt für die Periode wie in Punkt 2 des Vertrages vereinbart.
- Art. 19a Ungeachtet der Bestimmungen in Artikel 19 und 19a endet die Übereinkunft ohne besondere Kündigung, wenn der Gast verstirbt, sein Konkurs erklärt wird,

Aufschub der Bezahlung angefragt oder er unter Vormundschaft gestellt wird oder er auf andere Weise die freie Verfügung über sein Vermögen verliert.

5. Versorgungseinrichtungen

- Art. 20 Der Gast ist verpflichtet, das Gemietete und/oder den darauf aufgestellten Wohnwagen an die zentralen Versorgungseinrichtungen anzuschließen, sofern der Unternehmer diese anbietet, und die dafür geforderte Vergütung zu zahlen.
- Art. 21 Der Gast erklärt hiermit auch, dass die elektrischen Installationen in seinem Wohnwagen den gültigen Sicherheitsvorgaben entsprechen. Der Gast trägt die Verantwortung für die Prüfung und Kontrolle der Elektro- und Gasinstallationen, die mindestens einmal alle drei Jahre kontrolliert und durch das Zertifikat

STAZEKERENVEILIG bestätigt und belegt werden müssen. Der Wasserinstallation muß den Forderungen von der Wasserleitung Entschluß nachkommen. Der Unternehmer übernimmt keine Verantwortung für Störungen, die Folge von Umständen von Außen, oder für Störungen in der Installation sind, für die der Gast selbst zuständig ist.

- Art. 22 Der Erholungssuchende verpflichtet sich um Gas, Elektrizität und Wasser ab zu nehmen der Exploitant. Der Exploitant verpflichtet sich um Gas, Elektrizität und Wasser zu liefern an der Erholungssuchende gegen Marktconforme Preisen.